



# Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal  
Telefon: 05162 970-0, e-mail: [info@heidekreis.de](mailto:info@heidekreis.de)  
Internet: [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 15/2023

Bad Fallingbostal, 21. Dezember 2023

## INHALT

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal	01

### Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite
Gemeindefreier Bezirk Osterheide	
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	03

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis**

### **Bekanntmachung**

Der Deichverband Leinetal erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom **03.04.2012**.

Am **14.11.2022** wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Leinetal nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

### **3. Änderung der Satzung des Deichverbandes "Leinetal" vom 03.04.2012**

#### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderungen**

#### **1. § 14 (Beschlüsse des Verbandsausschusses) Absatz 6 erhält folgende ergänzende Regelung:**

Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel

der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Ausschusssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

**2. § 20 (Beschließen im Vorstand) Absatz 3 erhält folgende ergänzende Regelung:**

Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Vorstandssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Satzung des Deichverbandes "Leinetal" in Gilten vom 03.04.2012 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gilten, den 14.11.2022

Deichverband Leinetal

Der Vorstandsvorsteher

gez. Beermann

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 15.12.2023

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat

## **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete in der geltenden Fassung sowie des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der geltenden Fassung wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 06.12.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

Der § 3 (1) „Steuersätze“ erhält die folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund         | 36,00 €  |
| b) für den zweiten Hund        | 58,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 80,00 €  |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 345,00 € |

### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Oerbke, 07.12. 2023

Der Bezirksvorsteher  
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Hundesteuersatzung) vom 07.12.2023 wird im Internet unter der Adresse [www.heidekreis.de/amtsblatt](http://www.heidekreis.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet bzw. bekannt gemacht.

Die Satzung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Aktuelles eingestellt und ist außerdem unter [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Bürgerservice, Ortsrecht einsehbar.

Oerbke, 07.12.2023

Der Bezirksvorsteher des  
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege